

Titel 79 nicht ein völlig neues Gesetz ist, sondern die Erneuerung eines älteren, an derselben Stelle gestandenen. Wenn dann Binding von L. Burg. 17, 1—3 behauptet: 'nichts beweist seine Eigenschaft als die eines Verjährungsgesetzes', so ist das schon durch den Hinweis auf die westgothische Parallelstelle zu widerlegen. Binding erklärt die Stelle 17, 1 so: durch diese Constitution seien alle Streitigkeiten der Burgunder unter sich, welche vor der pugna Mauriacensis begonnen, deren Erledigung aber durch den Kampf unterbrochen wurde, der Vergessenheit überliefert, alle Processe also niedergeschlagen. Der Wortlaut für sich genommen würde diese Erklärung zulassen. Ja die Wortstellung scheint sogar dafür zu sprechen, dass sich die Worte *et non finitae* unmittelbar auf das folgende *usque ad pugnam M.* beziehen sollen. Aber dass man die Worte so beziehen müsse, dass man die Worte *causae quae habitae sunt et non finitae ante pugnam M.* nicht vielmehr auch so verstehen könne: *causae quae ante pugnam M. habitae sunt et non finitae* (d. h. und zur Zeit nicht schon beendet sind), wird sich gewiss nicht behaupten lassen. Entweder das Gesetz besagt, dass alle vor jener Schlacht erhobenen Klagen abgethan sein sollen: dann handelt es sich um die Niederschlagung schwebender Processe, und das Gesetz kann nur aus der Zeit unmittelbar nach der Schlacht stammen. Oder es besagt: es sollen alle aus der Zeit vor der Schlacht herrührenden Klagansprüche als erledigt gelten: dann ist es doch wohl als ein Verjährungsgesetz anzusehen. Wahrscheinlich wollte freilich der burgundische Gesetzgeber wie der westgothische mit der Klagenverjährung die Wirkung einer Processverjährung in der Art verbinden, dass nicht nur die Erhebung von Klagen wegen Ansprüche, die aus jener Zeit herrührten, sondern auch die Fortführung solcher Processe, die bereits vor Ablauf der Frist begonnen aber nicht beendet waren, verboten sein sollte, wie das in dem Edictum Theoderici an der entsprechenden Stelle ausdrücklich bestimmt ist¹. Jedenfalls liegt in L. Burg. 17, 1 der Nachdruck allein darauf, dass die Thatsache, die Handlung, das Geschäft, welche den Klaganspruch erzeugt hat, vor jener Zeit liegt, nicht darauf, dass die Klage bereits vor jener Zeit erhoben ist. Das zeigen ganz deutlich die beiden folgenden Absätze

1) Ed. Theod. c. 12: *Illud adicientes, ut si intra XXX annos mota lis fuerit nec finita, superveniens conclusio XXX annorum eandem sine aliqua dubitatione consumat.*